Actum Rathhauß Botzen den 30. Xbris Ao 1728.

Vor H. Burgermaister von Zobel

Zugegen H. Ladurner, Herr Joh. Ber. Menz, Herr Kirchperger, H. Herr, und H. Zallinger.

Dato hat man denen Spreulet nimbenanten anderjährigen Viertelmaister in S. Viertl und S. ...sen alhier. Aufgetrag und anbefolch, auf negstkhomenden h. drey König tag, zu der: selbstig vorgehenden ordinari Raths = wahl, Spreulete Burgerschafft und Inwohner (: doch dieß : jenigen Handtwerchen, so khaine Zunfft: maister seind, auch der Mauerer: und Zimmerknecht, bezogenen Sackträger und Tagwerchern aus tolleriert :) Nachmittag umb 1. Uhr aufs Rathshauß, bey der Straff zu erscheinen, gebüehrend anzuzaigen.

Die damahlige Viertlmaister seind in disjährigen Ämbter = Bestättigungs Prothocoll no: minatim beschriben.

Wirths = Ordnung.

So seind auch Dato die Würths Ordnung auf eingehendes 1729. Jahr, laut gemeiner Specifi: cation, auf ratification hochlobl. O. O. Wesen ... repubiert worden.

Hierauf mit Zugestandenen hinweg.